

Az.: 38 O 3/24 KfH



## Landgericht Stuttgart

### Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart,  
38. Kammer für Handelssachen, am Donnerstag, 05.12.2024 in Stuttgart

**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ./ JuiceBox GmbH  
wg. Unterlassung (UWG)

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin: [REDACTED]

für die Beklagte: [REDACTED].

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 21.05.2024, mit der Maßgabe dahingehend, dass der Antrag II konkretisierend lautet:

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Lebensmittel zum Kauf anzubieten, wenn die Beklagte dem Verbraucher dabei eine Nährwertdeklaration lediglich über eine Verlinkung zur Verfügung stellt, und sich bei einem Klick auf diese Verlinkung ein Fenster öffnet, das dem Verbraucher nicht unmittelbar die Nährwertdeklaration für das von ihm ausgewählte Produkt anzeigt, sondern der Verbraucher sich in diesem Fenster die für ihn passende Information aus einer Vielzahl von Informationen zusammensuchen muss, wie geschehen gemäß Anlage K 5 i.V.m. Anlage K 6.

Vorgespielt und genehmigt.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Ich erkenne die Ansprüche der Klägerin an.

Vorgespielt und genehmigt.

Das Gericht erklärt zur beabsichtigten Festsetzung des Streitwertes, dass es für jeden Unterlassungsanspruch 15.000,00 € ansetzen würde. Zusätzlich zu 2.500,00 € für den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe würde dies einen Streitwert in Höhe von 32.500,00 € ergeben.

Die Parteivertreter erhalten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Klägervertreter weist darauf hin, dass er den auf Seite 17 der Klageschrift angegebenen Gegenstandswert von 46.500,00 € für angemessen hält.

**Beschlossen und verkündet:**

Es ergeht folgendes

**Anerkenntnisurteil**

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz seit 15.06.2024 zu bezahlen.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Lebensmittel zum Kauf anzubieten, wenn die Beklagte dem Verbraucher dabei eine Nährwertdeklaration lediglich über eine Verlinkung zur Verfügung stellt, und sich bei einem Klick auf diese Verlinkung ein Fenster öffnet, das dem Verbraucher nicht unmittelbar die Nährwertdeklaration für das von ihm ausgewählte Produkt anzeigt, sondern der Verbraucher sich in diesem Fenster die für ihn passende Information aus einer Vielzahl von Informationen zusammensuchen muss, wie geschehen gemäß Anlage K 5 i.V.m. Anlage K 6.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Lebensmittel zum Kauf anzubieten, und dabei angebliche Kundenbewertungen zu veröffentlichen, ohne dem Verbraucher hinreichend transparent zu erläutern, wie die Beklagte sicherstellt, dass es sich bei den Kundenbewertungen tatsächlich um solche handelt, die von Kunden der Beklagten abgegeben wurden, wie ersichtlich aus Anlage K 5, wobei es nicht genügt, dass die Beklagte diese Information in ihrer Datenschutzerklärung vorhält (Anlage K 7, Seite 6).

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern II. und III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,41 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über Basiszinssatz hieraus seit 15.06.2024 zu bezahlen.

VI. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VIII. Der Streitwert wird auf 32.500,00 € festgesetzt.

■■■■  
Vorsitzender Richter am Landgericht

■■■■ JAng'e  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.